

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Stadt Flensburg
Rechtsabteilung
Rathausplatz 1
24937 Flensburg

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Aktenzeichen:
LD7-18.21/21.034

Kiel, 26.04.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe 

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von  n. Der Petent teilte mir mit, dass er per E-Mail am 03.03.2021 über fragdestaat.de bei Ihnen um Auskunft bzgl. sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit einigen Allgemeinverfügungen zum „Bahnhofswald“ nach dem IZG-SH gebeten habe. Dieses haben Sie per E-Mail vom 31.03.2021 mit Hinweis auf nicht vorliegende Dokumente und § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH abgelehnt.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Der Petent wies mich darauf hin, dass laut Presseartikeln Gespräche mit verschiedenen Personengruppen geführt habe und die Berufsfeuerwehr eine Stellungnahme abgegeben habe. Auch seien danach Gespräche zwischen der Oberbürgermeisterin und dem Landrat des Kreises geführt worden. Verstehe ich Ihre Aussage „Protokolle, Zusammenfassungen und Vermerke zu Beratungen, Auskünften Gutachten und Stellungnahmen Dritter und Briefverkehr liegen der Stadt zu den angesprochenen Verfügungen nicht vor“ somit auch so, dass zu den o.g. Sachverhalten keine Dokumentation vorliegt?

Soweit Sie auf § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH bzw. auf das Vorliegen der endgültigen Verfügung im Rahmen der Abwägung verweisen, reicht dieses m.E. nicht aus. Die Abwägung muss sich auf die angefragten Informationen beziehen und eine Veröffentlichungspflicht entfällt nicht zwangsweise dadurch, dass der behördliche Entscheidungsprozess abgeschlossen ist. Vielmehr kann dieses gerade auch als Argument herangezogen werden, dass der behördliche Entscheidungsprozess mit Abschluss des Verfahrens durch eine Veröffentlichung nicht mehr gestört werden kann.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass an einen ablehnenden Bescheid nach § 6 IZG-SH besondere Formvorgaben geknüpft sind, wie u.a. der Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **17.05.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

